

# Berechnung von Adhäsivbrücken

## Empfehlungen aus dem GOZ-Referat

Bei Adhäsivbrücken („Marylandbrücke“) oder ein- oder mehrflügelige vollkeramische Kleberbrücken handelt es sich um minimalinvasiv hergestellte Lückenversorgungen. Sie werden mittels Säureätztechnik befestigt. Die GOZ sieht für die Berechnung die GOZ-Nrn. 5150 und 5160 vor.

**GOZ-Nr. 5150** – Versorgung eines Lückengebisses mit Hilfe einer durch Adhäsivtechnik befestigten Brücke, für die erste zu überbrückende Spanne

**GOZ-Nr. 5160** – Versorgung eines Lückengebisses nach der Nummer 5150, für jede weitere zu überbrückende Spanne

### Es sind folgende Maßnahmen abgegolten:

- Vorbereitung der Pfeilerzähne, ggf. mit geringfügiger approximal parallelisierter Präparation
- Einfache Relationsbestimmung (Bissnahme)
- Abformungen
- Einprobe(n)
- Eingliedern in Adhäsivtechnik
- Nachkontrolle
- Korrekturen

Als zu überbrückende Spanne wird der Bereich zwischen zwei Pfeilerzähnen bzw. ein Freieglied bezeichnet, unabhängig von der Anzahl der ersetzten Zähne. Eine „Spanne“ nach der GOZ-Nr. 5070 ist neben der GOZ-Nr. 5150 nicht berechnungsfähig.

Die Vorbereitung (incl. einem geringfügigen parallelisierenden Beschleifen) der Pfeilerzähne zur Aufnahme der Retentionsflügel (Brückenanker) ist mit der Bewertung nach den GOZ-Nrn. 5150/5160 abgegolten, da klassische Präparationen nicht erforderlich sind. Eine zusätzliche Kronenposition (5010, 5020) ist daher neben den GOZ-Nummern 5150/5160 nicht zulässig. Die Adhäsivtechnik ist in der Leistungsbeschreibung der Nrn. 5150 und 5160 ebenfalls bereits enthalten. Daher kann der adhäsive Zuschlag nach der Nr. 2197 nicht zusätzlich berechnet werden.

Die sehr niedrige Bewertung der GOZ-Leistung 5150/5160 steht in einem absoluten Missverhältnis zum oftmals tatsächlichen Aufwand, der in der Regel nur durch die Wahl entsprechend hoher Steigerungsfaktoren bzw. mit einer Vereinbarung nach § 2 Abs. 1 und 2 GOZ (Faktoren oberhalb 3,5) ausgeglichen werden kann.

Wird das teilweise Beschleifen der Ankerzähne dennoch erforderlich (Retentionsrillen, -kästen oder

Pinledges) handelt es sich nicht um Adhäsivbrücken nach 5150/5160, sondern um Teilkronenbrücken. Zu einer eventuell erforderlichen Präparation der Pfeilerzähne zur Aufnahme der Flügel stellt die Bundeszahnärztekammer (BZÄK) in ihrem GOZ-Kommentar fest: „*Sofern ein Beschleifen kaufunktionstragender Zahnflächen zur Herstellung der Retention am Pfeilerzahn/-zähnen erforderlich wird, ist anstelle der Nummer 5150 die Nummer 5020 (Teilkrone) oder die Nummer 5010 (Inlay als Brückenanker) in Verbindung mit Nummer 5070 anzusetzen.*“

Eine adhäsive Befestigung ist je Brückenanker nach der Ziffer 2197 zusätzlich berechnungsfähig. Bei dieser Berechnungsvariante wird ein maßvoller Ansatz der Steigerungsfaktoren empfohlen.

Das spätere Wiederbefestigen einer gelösten Kleberbrücke wird nach der Nr. 5110 (Wiedereingliedern einer endgültigen Brücke) berechnet. Die adhäsive Befestigung nach der Ziffer 2197 kann zusätzlich in Ansatz gebracht werden. Ggf. notwendige Wiederherstellungsmaßnahmen sind nach der Ziffer 2320 (Wiederherstellung einer Krone) zu berechnen.

Die adhäsive Befestigung von künstlichen oder natürlichen Zahnkronen zur Überbrückung der Lücke ist analog § 6 Abs. 1 GOZ berechnungsfähig.

### Beispiel 1:

Marylandbrücke 41–43 mit Retentionsflügeln (keine Präparation der kaufunktionstragenden Zahnflächen), vestibulär verblendet, Abformung mit individuellem Löffel, Patient trägt Interimsprothese (daher kein Provisorium notwendig), Eingliederung der Brücke mittels Säureätztechnik  
*Abrechnung: 4040, 0100, 5170, 5150*

### Beispiel 2:

zweiflügelige Adhäsivbrücke 23-25 (mit Präparation der kaufunktionstragenden Zahnflächen), Vollkeramik, Abformung mit individuellem Löffel, Provisorium, Eingliederung der Brücke mittels Säureätztechnik  
*Abrechnung: 4040, 2x 0090, 2x 5120, 1x 5140, 2x 5020 (mit abgesehenem Faktor), 1x 5070, 2x 2197*

Dipl.-Stom. Andreas Wegener  
Birgit Laborn  
GOZ-Referat